



Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing

Bahnstraße 6
3424 Zeiselmauer
Verwaltungsbezirk Tulln

Telefon
02242/70402-0

Fax
02242/70455

E-mail
gemeinde@zeiselmauer.gv.at

800 Jahre
Walther v. d. Vogelweide



Servicezeiten: Montag und Freitag 8 - 12 Uhr, Dienstag 8 - 10 Uhr, Donnerstag 8 - 12 u. 13 - 19 Uhr

<http://www.zeiselmauer-wolfpassing.at>

VERORDNUNG

betreffend Kanalabgabenordnung

ÄNDERUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer hat in seiner Sitzung vom 5.12.1996 eine Kanalabgabenordnung für die Gemeinde Zeiselmauer beschlossen. Mit Beschluss vom 15. 12. 1998 wurde der §1 um den Punkt c erweitert und der §4 der Verordnung abgeändert. Mit Beschluss vom 12.12.2000 wurde der § 4 abgeändert.

Der Gemeinderat der Gemeinde Zeiselmauer-Wolfpassing hat in seiner Sitzung vom 18. 11.2010 beschlossen, den § 4 der obig angeführten Verordnung nochmals wie folgt abzuändern.

§ 4

KANALBENÜTZUNGSGEBÜHREN

für den
Mischwasser- und Schmutzwasserkanal

1. Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen.
2. Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird
 - a) beim Mischwasserkanal
der Einheitssatz mit € 2,34
 - b) beim Schmutzwasserkanal
der Einheitssatz mit € 2,34festgesetzt.

Diese Abänderung der Kanalabgabenordnung tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

Auf Abgabentatbestände für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden bzw. erfolgten, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

3424 Zeiselmauer, 18.11.2010



Der Bürgermeister:

angeschlagen am: 19.11.2010

abgenommen am: 9. 12. 2010

Josef Wagner